

Kants Unterscheidung von „Erscheinung“ [„phaenomenon“] und „Ding an sich“ [„noumenon“]

Einleitung

Es ist eine oft besprochene Frage, ob Kants Lehre von der Unerkennbarkeit des „Ding(s) an sich“ ein legitimes Kapitel in einer Untersuchung über die Grenzen des Wissens sein kann. Kann man bezüglich der Existenz oder Nicht-Existenz eines unerkennbaren Etwas legitime Erkenntnisansprüche haben? Steht man mit der Doktrin eines unerkennbaren An-Sich-Seins noch auf dem Standpunkt der kritischen Fragestellung: „Was und wie kann ich wissen?“

Ich versuche eine Rekonstruktion und Rechtfertigung anhand der Kantischen Unterscheidung von Denken und Erkennen.

Hauptteil

Kant unterscheidet Denkbarkeit und Erkennbarkeit. Denkbarkeit des Denkbaren bedeutet z. B.: etwas ist von etwas denkbar. Analog bedeutet Erkennbarkeit des Erkennbaren: etwas ist von etwas erkennbar [gültig]. Zureichendes Kriterium der Denkbarkeit ist Widerspruchsfreiheit, z. B. ein widerspruchsfreier Begriff [Aussageinhalt], z. B. eine widerspruchsfreie Aussage [Begriffsverknüpfung]. Kriterium der projizierten Erkennbarkeit ist: „Denkbarkeit plus mögliches Gegebensein“. Die Aussageinhalte müssen im Falle „Erkennbarkeit“ direkt oder indirekt auf raumzeitlich Gegebenes referieren. – Auch der Bezug auf die bloße Möglichkeit des Gegebenseins kann für legitime Erkenntnisansprüche ausreichend sein. Wenn man sich z. B. auf Strukturen mögliches Gegebenseins bezieht. – So deutet Kant Arithmetik und Geometrie einerseits, andererseits auch allgemeine naturphilosophische Grundsätze wie z. B. Substanzerhaltung und den Kausalnexus des bedingten Da- und Soseins. – Solche Sätze deutet er als Grundsätze der „Möglichkeit von Erfahrung“.

Denkbar ist also das widerspruchsfrei-Aussagbare. Wovon ein widerspruchsfreier Aussageinhalt der Aussageinhalt ist. – Widerspruchsfreiheit ist hier bereits hinreichendes Kriterium. – Das Erkennbare dagegen ist lediglich Teilbereich des Denkbaren, also eine auf mögliches Gegebensein eingeschränkte Denkbarkeit. – Die Denkbarkeit ist im Falle der Erkennbarkeit also lediglich *conditio sine qua non*, es fehlt [der Denkbarkeit][zur Erkennbarkeit] noch die Möglichkeit sachhaltiger Referenz. Wir vermögen [denkend] dennoch von den Bedingungen des Gegebenseins zu abstrahieren, ja sogar Begriffe von nicht-empirischen Entitäten zu bilden, teilweise sinnvoll, wie bei den Zahlen und geometrischen Konstruktionen, teilweise aber auch völlige Überflieger, wie in der transzendenten Metaphysik. Z.B. spekulative Gedanken über die Möglichkeit bestimmten So-Seins als Einschränkung eines Inbegriffs denkbaren Seins überhaupt.

Hier nun eine transzendent-spekulative Aussage:

„Der Begriff „prinzipiell unerkennbarer Gegenstand“ hat mindestens einen Anwendungsfall.“

Diese Aussage ist eine theoretisch unentscheidbare Aussage. Wegen Fehlens von Bedingungen des Gegebenseins. Also die Aussage „es gibt [mindestens] ein Ding an sich“ widerstreitet einer maßgeblichen Erkenntnis[gültigkeits]bedingung. Die gegenteilige Aussage „es gibt kein Ding an sich“ übrigens ebenfalls. Das Sachbezogenerfordernis des Begriffs „Ding an sich“ [„prinzipiell unerkennbarer Gegenstand“] fehlt nämlich in beiden Fällen. Gemäß der Doktrin, dass die Erkennbarkeiten lediglich einen Teilbereich der Denkbarkeiten sind, gibt es

Denkbarkeiten, die in ihrer Erkennbarkeit [Erkenntnisgültigkeit] unentscheidbar sind. – Das Prädikat „... ist ein Ding an sich“ ist sozusagen prinzipiell unrealisierbar oder undarstellbar. – Bezüglich Denkbarkeit [des Dings an sich] gibt es kein Problem, weil hier lediglich Widerspruchsfreiheit gefordert ist. Aber die Begriffe können leer sein, ohne Inhalt, ohne Bezug auf die „Möglichkeit des Gegebenseins“, ohne Bezug auf Darstellbarkeit bzw. Anwendbarkeit in möglicher Empirie. – Der Begriff „Ding an sich“ ist in diesem Sinn also ein leerer Begriff, ein Begriff ohne entscheidbaren Anwendungsfall [Instanz], ohne „Gegenstand“, sogar „ohne möglichen Gegenstand.“ – „Ding an sich“, „ens rationis“, „reines Gedankending“ sind also dasselbe. – Deshalb fällt das Ding an sich unter eine Rubrik des Nichts: „leerer Begriff ohne Gegenstand“! [Tafel des Begriffs von Nichts, B 348] [siehe die zitierte Passage in der Anmerkung!]

Allerdings ist Kant in diesen Redeweisen nicht konsequent geblieben, redet zum Teil auch von „Ding an sich“ als „Ursache“, „Grund“, „Korrelat“, „andere Seite der „Erscheinung“. – G. Prauss hat das alles akribisch gesammelt. – Aus der praktischen Philosophie, wo es um „Kausalität“ der ethischen Vernunft geht, kann Kant [m. E.] möglicher Weise gewisse Entschuldigungsgründe in Anspruch nehmen, aber insgesamt hat es zu viel Verwirrung geführt. Von Anfang an. Carl Leonhard Reinhold, Gottlob Ernst Schulze, Friedrich Heinrich Jakobi, Fichte, usw.. [Folie] – Kausalität ist ja in der K.r.V. als Konditional zweier Sachverhalte definiert, „wenn Zucker ins Wasser käme, würde er sich auflösen“. – Die Regel [dispositionale Eigenschaft] „Wasserlöslichkeit“ verknüpft hier zwei zeitfolgebestimmte Ding-Zustände bzw. Situationen. Solche Zusammenhänge sind, wenn es um theoretische Wahrheit, um Erkennbarkeit, geht, natürlich raum-zeitlich restringiert. Die Annahme von Kausalität im Zeitfolgegeschehen, als Prinzip bedingter Sachverhalte, bedeutet ja, dass ein raum-zeitliches Ereignis auf ein anderes raumzeitliches Ereignis nach einer erkennbaren Regel folgt. Z. B. nach der bewährten Hypothese „Zucker ist wasserlöslich“.

Denkbarkeit hat als zureichendes Kriterium die Widerspruchsfreiheit allein und kann deshalb von allen Bedingungen des Gegebenseins völlig abstrahieren. Sozusagen ein reiner Selbstläufer. In einer Denkfigur via negationis [ex negativo, limitativ,] können wir daher den Begriff von Denkbarkeiten in's Spiel bringen, welche ganz anderen Sachbezugs- und Gegebenheitsbedingungen unterliegen als unsere empirischen, auf eine raum-zeitlich ausgebreitete Körperwelt bezogenen Erkenntnisse. Wir können sagen: „nicht-räumliche und nicht-zeitliche, jenseitige Dinge sind das“. Aber eine bejahende Bestimmung gelingt uns nicht, nur der limitative Gedanke „ganz anders als“ gelingt uns. – Aber eine Denkbarkeit stellt dieser limitative Gedanke, ex negativo, durchaus dar. – Nur in puncto „legitimierbare Erkenntnis“ fehlt die Bedingung einer [möglichen] sachhaltigen Referenz. Davon hatte man aber auch vorher abstrahiert. Das darf man im Nachhinein nicht vergessen.

Andere Formen des Gegebenseins, andere Formen des Daseins von einer ganz andersartigen Materie [des Denkens], also andere Formen als die raum-zeitliche Ausbreitung, die wir kennen, kann man sich also ex negativo, limitativ, durchaus denken, man kann davon nachdrücklich behaupten, dass sie mit unserem Raum und unserer Zeit *nicht* identisch sein können. O. K., bei diesem „nicht“ muss man es aber belassen. Man kann nicht sagen, was denn für andere Formen des Gegebenseins ansonsten noch in Frage kommen. – Selbst von Nagels Fledermaus, von der wir nicht wissen, wie es ist, eine Fledermaus zu sein, nehmen wir an, dass sie die Objekte ihrer Begierde und Ablehnung raum-zeitlich ortet, also in Relationen des Neben- und Nacheinander..

Kant hält also ein „inhaltsleeres Denken“ für möglich, aber er rechnet die inhaltsleeren Denkbarkeiten [der transzendenten Metaphysik“] dennoch zu den Denkbarkeiten. Da wird etwas

von etwas gedacht und behauptet, wenn auch z. B. nur eine leerlaufende Scheineigenschaft von einem reinen Gedankending. – Vielleicht ist dies ein Punkt, der es den Rezipienten schwer gemacht hat. Es wirkt nämlich ein wenig irritierend, dass auch im Falle von leeren, prinzipiell undarstellbaren Aussagen angenommen wird, dass da etwas von etwas, obzwar unentscheidbar, als gültig behauptet wird. – Aber die reinen Seinsspekulationen zeigen, dass auch dezidiert nicht-empirische Aussageversuche der Logik des „etwas von etwas“ [„ti kata tinos“], einer allgemeinen Aussagestruktur, verpflichtet bleiben.

Durch diese Sprechweisen erklärt sich, wie Kant behaupten konnte, dass wir über „Denkbarkeiten überhaupt“ nachdenken können, wobei wir dieses „reine Denken“ in vielen Fällen erkenntnismäßig nicht objektivieren können. Die Sphäre der Denkbarkeit umfasst eben den Bereich dessen, wovon man sachhaltige Erkenntnis haben kann, als Teilbereich. – Im ersten Fall gilt ja das Kriterium der bloßen Denkbarkeit, im zweiten Fall kommt ein Kriterium der Realisierbarkeit von Aussageinhalten hinzu, welches dem „reinen Denken“ die Flügel erheblich stutzt, wenn es auf theoretische Wahrheit und erkennbare Wirklichkeit pochen möchte. Nur unter dem Aspekt der Denkbarkeit, mit ihrem Potential der abstrahierenden Wirklichkeits-Negation, kann man von einem Gegenstand des nicht-restringierten Denkens sprechen. – „Lediglich, bzw. immerhin“ kann man hinzusetzen. Man kann lediglich von Denkbarkeiten des nicht-restringierten Denkens sprechen. Oder: man kann immerhin von Denkbarkeiten des nicht-restringierten Denkens sprechen. Die Denkbarkeit des Denkbaren ist dabei das Etwas der Denkbarkeit, ihr Gegenstand bzw. ihr Thema. Das kann völlig abgehoben sein, an Inhalt völlig leer, allein der Widerspruchsfreiheit verpflichtet.

Und wie ist es mit der Denkbarkeit des prinzipiell Udenkbaren? – Zählen die Udenkbarkeiten auch unter die Denkbarkeiten? – Nein, hölzerne Eisen, quadratische Kreise, Primzahlen, die auch Quadratzahlen sind, usw., enthalten einen widersprüchlichen, sich selbst aufhebenden Begriff. Beim hölzernen Eisen fängt man sozusagen an mit dem Holz und hebt es durch das Eisen wieder auf, das ist ein widersprüchlicher Aussageinhalt, wenn ein Prädikat dergleichen Widerspruch in sich birgt, kann es nur dort zugesprochen werden, wo es auch negiert werden muss, welches den Aussageinhalt aufhebt. Dergleichen Prädikat entspricht etwas Unfassbarem – Die Sprache [in einer auf Heidegger anspielenden Ironie „das Fass des Seins“] erlaubt allerdings Widersprüche, die nur scheinbar welche sind und deshalb zu den besonderen Darstellungsmitteln zählen. Z. B.: „Das menschliche Leben ist der Bereich, in dem sich die unmenschlichsten Machtkämpfe abspielen.“ „Weniger ist mehr.“ „Väter sind die besseren Mütter.“ [Was ich allerdings nichts glaube.] – Das ist natürlich rhetorischer Sprachzauber, eventuell als Mittel der Aufmerksamkeitslenkung zu begreifen.

Anmerkung:

B 347 heißt es: „Den Begriffen von Allem, Vielem und Einem ist der, so alles aufhebt, d.i. Keines entgegengesetzt, und so ist der Gegenstand eines Begriffs, dem gar keine anzugebende Anschauung korrespondiert, = Nichts, d. i. ein Begriff ohne Gegenstand, wie die Noumena, die nicht unter die Möglichkeiten gezählt werden können, obgleich auch darum nicht für unmöglich ausgegeben werden müssen, (ens rationis,) oder wie etwa gewisse neue Grundkräfte, die man sich denkt, zwar ohne Widerspruch, aber auch ohne Beispiel aus der Erfahrung gedacht werden, und also nicht unter die Möglichkeiten gezählt werden müssen.“

AA VIII, S. 137 heißt es: „Es lässt sich manches Übersinnliche denken (denn Gegenstände der Sinne füllen doch nicht das ganze Feld aller Möglichkeit aus)“. [Was heißt: Sich im Denken orientieren?]

B XXVI, Anmerkung [Vorrede zur 2. Auflage der K.r.V]: „... *denken* kann ich, was ich will, wenn ich mir nur nicht selbst widerspreche, d.i. wenn mein Begriff nur ein möglicher Gedanke ist, ob ich zwar dafür nicht stehen kann, ob im Inbegriffe aller Möglichkeiten diesem auch ein Objekt korrespondiere oder nicht. Um einem solchen Begriffe aber objektive Gültigkeit (reale Möglichkeit, denn die erstere war bloß die logische) beizulegen, dazu wird etwas mehr erfordert.“

P.S.: Der Text entstand anlässlich eines Seminars zu Kants „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ an der VHS/Abendakademie Mannheim und wurde zum Welttag der Philosophie 2012 am 17.11.2012 vorgetragen.

© copyright Jürgen Baader, Bad Dürkheim, 2012